Gefälligkeitsverträge in dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

W e r n e r H e m p f i n g

aus Coblenz

Berichterstatter: Prof. Dr. L e o n h a r d.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg ‹Lahn› 1922

Druck von C. Köhler

Inhaltsübersicht.

I. Begriffsbestimmungen einer Gefälligkeitshandlung.

Unter einer Gefälligkeitshandlung, die hier behandelt werden soll, können nur unentgeltliche Handlungen verstanden werden. (S. 1—3).

II. Durch das Leisten und die Annahme einer Gefälligkeit entsteht ein Vertrag.

Ob durch das Leisten und die Annahme einer Gefälligkeit ein Vertrag entsteht, ist in der Literatur streitig. Abzulehnen ist der Begriff einer rein tatsächlichen Willenserklärung, die nicht die Grundlage eines Vertrages sein könnte. Auch ist die Konstruktion einer gesellschaftlichen Verpflichtung nicht anzuerkennen. Vielmehr entsteht zwischen den Parteien ein Vertrag. Hierzu bedarf es keines besonderen Verpflichtungswillens der Parteien; es würde auch dem B. G. B. widersprechen, wenn man einen solchen als erforderlich erachten würde. (Seite 3—16.)

III. Rechtliche Natur des entstandenen Vertrages

Der entstandene Vertrag kann nicht schlechthin unter die im B. G. B. geregelten unentgeltlichen Vertragsarten eingeordnet werden. Andererseits ist aber die Forderung, eine neue Vertragsart mit besonderer Bezeichnnng einzuführen, abzulehnen. Es muß vielmehr zunächst bei jeder Art von Gefälligkeitshandlungen untersucht werden, ob die Bestimmungen des B. G.B. über die entsprechenden unentgeltliche Vertragsart anwendbar sind, oder ob von ihnen ganz oder teilweise abgewichen werden muß; hierbei ist zu berücksichtigen, daß z. B. dem Gefälligkeitspachtvertrag keine Vertragsart des B. G. B. entspricht. (Seite 17—22.)

Bei der Schenkung und Verwahrung sind die Bestimmungen des B. G. B. ohne weiteres zu übernehmen. Ebenso kann auch die Gefälligkeitsleihe der Leihe des B. G. B. grundsätz-

lich gleichgeſtellt wetden. Bei dieſen Verträgsn ſind aber die §§ 157, 242 B. G. B. in weitgehendſtem Maße zur Beſtimmung der beiderſeitigen Verpflichtungen anzuwenden. Unter dem Begriff des Leihvertrages fällt auch die unentgeltliche Überlaſſung eines Gebäudeteils. Auf einen Vertrag über die Überlaſſung eines Grundſtückes aus Gefälligkeit ſind die Beſtimmungen der Leihe entſprechend anzuwenden. (Seite 22—32.)

Auf den Dienſt- oder Werkvertrag, der auf einer Gefälligkeitshandlung beruht, ſind die Beſtimmungcn des Auftrages anzuwenden. (Seite 32—36.) Auch bei einer Raterteilung aus Gefälligkeit wird ein derartiger Vertrag, und nicht der Tatbeſtand des § 676 B. G. B. vorliegen. (Seite 36—38.)

VI. Pflichten und Rechte der Parteien aus dem Vertrage.

Die Beſtimmungen des B. G. B. über die Verpflichtung der Contrahenten ſind ſowohl bei der Leihe, wie auch bei dem Auftrag aus Gefälligkeit ausreichend. In beiden Fällen hat der Gefällige ein weitgehendes Kündigungsrecht, das ihm vor übergroßer Inanſpruchsnahme von Seiten der Gefälligkeitsempfänger ſchützt. (Seite 39—43.)

V. Die Haftung des Gefälligen.

Die Haftung des Gefälligen darf einerſeits keine zu ſtrenge ſein, darf aber andererſeits, auch nicht vollkommen aufgehoben werden. Der Verſuch die Haftung des Gefälligen durch die Annahme eines ſtillſchweigend geſchloſſenen Ausſchlußvertrages zu mildern, iſt abzulehnen. Ausreichend ſind vielmehr die Beſtimmungen des B. G. B. über die Haftung des Gefälligkeitsverleihers — und verwahrers; dieſe ſind daher entſprechend zu übernehmen. Bei den Verträgen, die eine Geſchäftsbeſorgung zumGegenſtande haben, ſind dagegen dieBeſtimmungen der anderen unentgeltlichenVertäge nicht entſprechend anzuwenden, da das B. G. B. ausdrücklich den Beauftragten ſtreng haften läßt. Dieſe ſtrenge Haftung aber auf den Gefälligen anzuwenden wäre unbillig. Daher muß man aus einer großen Anzahl von Vorſchriften (z. B. §§ 708, 1359, 1964 B. G. B.) den Satz ableiten, daß wer unentgeltlich in einem vorwiegend perſönlichen Verhältnis fremde Geſchäfte beſorgt, nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, haftet. (Seite 43—52)

Daher haftet der Gefällige auch, falls er aus unerlaubter Handlung neben der vertraglichen Haftung in Anſpruch genommen wird, nur wenn er grob fahrläſſig gehandelt hat und bei einfacher Fahrlässigkeit nur dann wenn

er nicht nachweisen kann, daß er in eigenen Angelegenheiten ebenso handelt. Durch diese Einschränkung werden auch die Unbilligkeiten des Tierhalterparagraphen beseitigt. Diese Unbilligkeit kann aber nicht durch Anwendung des § 254 B. G. B., wonach der Gefälligkeitsempfänger den Schaden mit verursacht hatte, beseitigt werden. Obige Lösung ist auch zweckmässiger als Krückmanns Gefährdungsaufrechnung. (Seite 43—55)

VI. Zusammenfaßung.

Nur bei Annahme eines Vertrages kann ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Der weite Spielraum, der der Entscheidung des Richters gelassen worden ist, ist erforderlich, um eine Versteifung der Rechtsprechung zu verhüten. (Seite 55—57)